

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) / ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB)

AGB / AVB der INDEXTRAFFIC GmbH
ONLINE MARKETING AGENTUR in Version 5
Stand 26. Oktober 2009.

Präambel

Zur transparenten Kundenkommunikation gehört die verständliche Offenlegung unserer Verträge gegenüber unseren Geschäftspartnern.

Um Ihnen den inhaltlichen Zugang einfach und übersichtlich zu gestalten, haben wir die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der INDEXTRAFFIC GmbH ONLINE MARKETING AGENTUR in die Allgemeinen Vertragsbedingungen und produkt- und dienstleistungsbezogene Konditionsvereinbarungen unterteilt.

Die Konditionsvereinbarungen sind Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1 Allgemeine Bedingungen & Vertragsgrundlagen

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der INDEXTRAFFIC GmbH ONLINE MARKETING AGENTUR (nachfolgend INDEXTRAFFIC GmbH oder Agentur genannt) und dem Vertragspartner als Unternehmer (nachfolgend Vertragspartner, Kunde oder Auftraggeber genannt).

1.2 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die von der INDEXTRAFFIC GmbH erbrachten Dienstleistungen, Nutzung von Produkten durch den Kunden sowie die Entwicklung von Software für den Kunden. Sie sollen dazu dienen, den Geschäftsablauf reibungsfrei und zur beiderseitigen Zufriedenheit durchzuführen.

1.3 In allen Verträgen wird ausdrücklich auf die AGB hingewiesen, hierdurch wird diese immer Bestandteil des Vertrages. Die jeweils aktuelle Version der AGB ist online unter <http://indextraffic.de/agb.pdf> abrufbar. Mit der Auftragserteilung des Kunden erfolgt gleichzeitig die Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Agentur.

1.4 Das zur Verfügung stellen von Dienstleistungen und Produkten erfolgt ausschließlich zu diesen Bedingungen.

1.5 Falls Software Bestandteil von Lieferungen ist, gelten ergänzend die Bestimmungen der Lizenzverträge. Diese liegen der Software bei bzw. werden mit dieser übergeben.

1.6 Spezielle produkt- und dienstleistungsbezogene Konditionsvereinbarungen sind Bestandteil der AGB. Sie werden, sofern sie den Vertragsgegenstand betreffen, zusammen mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Verfügung gestellt.

1.7 Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind weiterhin die fachlichen Begriffsdefinitionen, die dem Kunden ebenfalls als Anlage zur Verfügung gestellt werden.

1.8 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen.

1.9 Die Vertragsparteien benennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sach-

verständlich leiten.

1.10 Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen.

1.11 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritt und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

1.12 Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird nach Absprache ein Protokoll erstellt. Dies nimmt in der Regel die Agentur vor. Das Protokoll ist dem Kunden zu übermitteln. Bei gegenseitiger Ansicht hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist unmittelbar nach Empfang des Protokolls auszuüben, spätestens jedoch binnen sieben Tagen. Werden keine Einwände geltend gemacht, so gelten die protokollierten Vereinbarungen als verbindlich zwischen den Vertragsparteien.

1.13 Bei mündlichen und fernmündlichen Absprachen sind diese zusätzlich formlos dem Vertragspartner per E-Mail mitzuteilen.

1.14 Beide Parteien unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen.

1.15 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen der Agentur unverzüglich mitzuteilen, ansonsten trägt der Vertragspartner alle Folgekosten, die der Agentur dadurch entstehen.

1.16 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich (per Fax oder Brief) zu erfolgen. Mitteilungen, die schriftlich zu verfassen sind, können auch per E-Mail erfolgen.

2 Geltungsbereich

2.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der INDEXTRAFFIC GmbH gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen ausschließlich.

2.2 Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten auch für alle späteren Geschäfte als vereinbart, selbst dann, wenn sich die Agentur nicht erneut ausdrücklich auf diese beruft. Dies gilt insbesondere für schriftlich, per Fax, telefonisch oder per E-Mail neu erteilte Aufträge bei einer bestehenden Geschäftsverbindung, übermittelte Änderungswünsche oder für die Verlängerung von bestehenden Verträgen.

2.4 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur dann als anerkannt, wenn dies von der INDEXTRAFFIC GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Ansonsten erkennt die Agentur entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners nicht an. Gegenbestätigungen des Auftraggebers, unter Hinweis auf seine eigenen

INDEXTRAFFIC
ONLINE MARKETING AGENTUR

Geschäftsbedingungen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt ebenso, wenn die INDEXTRAFFIC GmbH in Kenntnis entgegenstehender und/oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos Leistungen erbringt.

3 Vertragsgegenstand & Allgemeine Leistungsbeschreibung

3.1 Vertragsgegenstände sind die jeweils einzelvertraglich geschlossenen Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und der INDEXTRAFFIC GmbH. Dieser Vereinbarung liegt ein individuelles Angebot der INDEXTRAFFIC GmbH zugrunde, welches zuvor für den Vertragspartner erstellt wird. Die Individualvereinbarung nebst Angebot regelt insbesondere den von der Agentur zu erbringenden Leistungsumfang sowie Preise und Zahlungsbedingungen, soweit diese nicht in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) geregelt sind.

3.2 Die INDEXTRAFFIC GmbH gewährt dem Vertragspartner die Möglichkeit einer flexiblen Anpassung, Änderung und/oder Verlängerung des unter 3.1 bezeichneten, geschlossenen Vertrages. Eine Weisung des Vertragspartners zur Anpassung, Änderung und/oder Verlängerung des Vertrages kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Wenn sich die Agentur mit dem Anpassungs-, Änderungs- oder Verlängerungswunsch des Vertragspartners einverstanden erklärt, wird dies schriftlich, per Fax oder per E-Mail gegenüber dem Vertragspartner bestätigt. Erst nach Zugang der Bestätigung wird eine solche Vertragsänderung gültig. Andernfalls bleibt die ursprünglich geschlossene Vereinbarung bestehen.

3.3 Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform; zu ihrer Wirksamkeit ist die schriftliche oder elektronische Bestätigung der Agentur erforderlich.

3.4 Mitarbeiter der Agentur, die nicht gemäß 1.11 als Ansprechpartner benannt sind, können keine von den Leistungsbeschreibungen und Tarifen sowie von diesen AGB abweichende Vereinbarungen treffen. Ausgenommen hiervon ist die Geschäftsleitung.

3.5 Nebenabreden bedürfen der Schriftform und sind seitens der Agentur durch die Geschäftsleitung zu bestätigen.

3.6 Die von der INDEXTRAFFIC GmbH angebotenen Leistungen umfassen insbesondere:

- SEO-Consulting (Beratung, Workshops, Schulungen)
- SEO-Analytics (Fehleranalyse-Report, Erweiterte Analysen, Maßnahmenkatalog)
- SEO-Analytics-Services (Fortlaufende erweiterte Analysen zur Entwicklung)
- SEO-Ranking-Reports (Überwachung der Keyword-Rankingposition der Website)
- SEO-Monitoring (Überwachung von Mitbewerber-Websites)
- SEO / Suchmaschinenoptimierung (OffSite SEO und OnSite SEO Maßnahmen)
- SEO-Cluster (Linkbuilding 3rd Generation und/oder qualitativer Traffic)
- SEO-Hosting
- Indextraffic Portale (qualitativer Traffic)
- Keyword- und Artikelvermarktung
- Usability-Optimierung
- Vertrieboptimierung
- Content-Management-System, Shop-Systeme und deren Optimierung
- Web-Analytics (User-Tracking und -Statistiken)
- Linkbuilding und Linkbuilding Kampagnen (Einträge

in Suchmaschinen, Web-Verzeichnissen, Web-Katalogen, Branchenbüchern, Artikel-Verzeichnissen, Social Bookmarking, Campagne-Sites, DomainCluster und Linkkauf [a.A.]

- Domain-Management
- Beratung Online Marketingstrategien
- Digitale Markenführung / E-Branding
- Suchmaschinenmarketing (SEM, Keyword-Advertising, Paid-Listing)
- Affiliate-Marketing (Partnerprogramme)
- Online Dialogmarketing (E-Mail-Marketing, RSS-Marketing und Newsletter-Marketing)
- Mobile Marketing
- Virales Marketing
- Guerilla Marketing
- Internet Service Providing (ISP)
- Application Service Providing (ASP)
- Softwareentwicklung

3.7 Produkt- und dienstleistungsbezogene Konditionsvereinbarungen für einzelne Leistungen sind Bestandteil der AGB und werden dem Vertragspartner zur Kenntnis gebracht, sofern diese Leistungen Gegenstand des Individual-Vertrags gemäß 3.1 und 3.2 sind.

4 Fremddienstleister

4.1 Die INDEXTRAFFIC GmbH nutzt für die Realisierung, der in dem jeweiligen Vertrag aufgeführten Leistungen, ggf. die Hilfe Dritter (Fremddienstleister).

4.2 Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die INDEXTRAFFIC GmbH erforderliche vertragsrelevante Daten, ohne dass es hierfür einer gesonderten Zustimmung oder Genehmigung des Vertragspartners bedarf, an folgende Fremddienstleister übermittelt:

Google Deutschland, Google Inc., Google Irland Ltd., Mirago plc Deutschland, Miva (Deutschland) GmbH, Overture Services GmbH, Yahoo! Deutschland GmbH, Microsoft Digital Advertising, Ask.com Deutschland, InterNetX GmbH, Denic eG, ICANN.org, SWITCH, nic.at, Interxion Germany, Colt Telecom GmbH, QualityHosting AG, Omniture Inc., WebTrends, Indextools Germany, etracker GmbH, NewElements Ltd., Formatur GmbH, SAS Institute GmbH, Coremetrics GmbH, contentmetrics GmbH, Mindlab Solutions GmbH, Webtrekk GmbH, Trakken Web Services GmbH, Nedstat GmbH, ForeSee Results, artegic AG, Inxmail GmbH, eCircle AG, Nionex GmbH, Thawte.

4.3 Sollte es notwendig werden, zur Durchführung des Vertrages relevante Vertragsdaten an einen Anderen, als die oben bezeichneten Fremddienstleister zu übermitteln, wird der Vertragspartner hiervon umgehend schriftlich, per Fax oder per E-Mail von der Agentur in Kenntnis gesetzt. Auch mit der Übermittlung von relevanten Daten an einen solchen Fremddienstleister erklärt sich der Vertragspartner einverstanden.

5 Geheimhaltungsvereinbarung, Verschwiegenheitspflicht & Datenschutzvereinbarung

5.1 Die INDEXTRAFFIC GmbH schließt mit dem Auftraggeber zu Beginn des Geschäftsverhältnisses ein Non Disclosure Agreement (NDA) / eine Vertraulichkeitsvereinbarung ab, in der die Geheimhaltungspflichten der Vertragsparteien geregelt sind. Zusätzlich werden im NDA individuelle Sondervereinbarungen getroffen, die den jeweiligen Geschäftsbeziehungen angepasst sind.

INDEXTRAFFIC
ONLINE MARKETING AGENTUR

5.2 Sofern kein gesondertes NDA abgeschlossen wurde, gelten die folgenden Bestimmungen:

5.2.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm bei der Durchführung des Vertrages von der INDEXTRAFFIC GmbH oder im Auftrag der INDEXTRAFFIC GmbH handelnden Personen zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zuhalten. Dies gilt insbesondere für Informationen über Suchmaschinen und alle Aspekte der Suchmaschinenoptimierung und den damit verbundenen Technologien, Konzepten und Verfahrensweisen.

5.2.2 Die dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse, Erfahrungen und Verfahren dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind.

5.2.3 Der Auftraggeber benötigt die schriftliche Zustimmung der Agentur, sofern er Dritte bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Beratung, Mitarbeit oder Hilfe jeglicher Art hinzuzieht. Hierzu zählen insbesondere Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer, Dienstleister etc.

5.2.4 Die Agentur verpflichtet, sich für vertrauliche Informationen des Kunden Sorge zu tragen, indem sie mit ihren Mitarbeitern Geheimhaltungserklärungen abschließt, gleiches gilt für freie Mitarbeiter oder Dienstleister. Damit ist ebenso sichergestellt, dass ihr eigener Know-how-Schutz bestehen bleibt.

5.2.5 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

5.2.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

5.2.7 Wenn die Agentur dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit der Auftraggeber kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

6 Pitch

6.1 Wird die Agentur vom Auftraggeber zu einem Pitch (einer Idee-, Konzeptvorstellung) eingeladen, gelten folgende Bedingungen:

6.1.1 Der Auftraggeber hat im Vorfeld ein NDA (Vertraulichkeitsvereinbarung) zu unterzeichnen, insbesondere um den Know-how-Schutz der Agentur zu gewährleisten.

6.1.2 Der Auftraggeber hat im Vorfeld alle beim Pitch anwesenden Personen mit Namen und Funktion schriftlich zu benennen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, wenn Personen nicht beim Auftraggeber fest angestellt sind. Die Teilnahme von Dritten, dies sind insbesondere Dienstleister, Subunternehmer oder auch freie Mitarbeiter, ist ausgeschlossen, sofern die Agentur dem nicht im Vorfeld schriftlich zustimmt.

6.1.3 Der Auftraggeber übergibt der Agentur ein verbindliches Briefing, das nach Art und Umfang der Aufgaben alle notwendigen Angaben enthält.

6.1.4 Die Agentur kann die aufgewendeten Stunden für die Vorbereitung der Präsentation in Rechnung stellen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist. Optional kann zuvor ein Pauschalhonorar vereinbart

werden.

6.1.5 Die Anreise- und Abreisekosten sowie Spesen und die Zeit der Präsentation werden in Rechnung gestellt. Optional kann für die Präsentation ein Pauschalhonorar vereinbart werden. Im Falle, dass sich beim Pitch-Termin herausstellt, dass gegen 6.1.2 seitens des Auftraggebers verstoßen wurde, kann die Agentur den Pitch abbrechen, die Kosten in Rechnung stellen und gegebenenfalls rechtlich gegen den Auftraggeber vorgehen.

6.1.6 In jedem Fall bleiben die Rechte an den Ideen, Verfahrensweisen und Informationen, die dem Auftraggeber im Verlauf des Pitches vorgestellt werden geistiges Eigentum der Agentur. Optional können im Rahmen eines Auftrags Ideen gekennzeichnet werden, die an den Kunden übertragen werden.

6.1.7 Für den Fall, dass nach dem Pitch kein Vertrag zustande kommt, sind sämtliche im Rahmen des Pitches von der Agentur zur Verfügung gestellten Unterlagen dieser umgehend auszuhändigen. Insbesondere ist dann eine Verwendung von Ideen, Erkenntnissen, Entwürfen, Konzepten und Verfahrensweisen untersagt. Wird festgestellt, dass der Kunde Ideen, Erkenntnisse, Entwürfe, Konzepte oder Verfahrensweisen trotzdem verwendet hat, so verpflichtet sich der Kunde hiermit diese umgehend zu bezahlen, sobald die Agentur diesen Sachverhalt gegenüber dem Kunden festgestellt hat.

7 Angebot und Vertragsabschluss

7.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform; zu ihrer Wirksamkeit ist die schriftliche oder elektronische Bestätigung der INDEXTRAFFIC GmbH erforderlich. Sofern ausdrücklich schriftlich vorab beauftragt ein verbindliches Angebot erstellt wird, ist dessen Gültigkeit auf einen Zeitraum von vier Wochen ab Ausstellungsdatum beschränkt.

7.2 Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen auf der Grundlage dieser AGB. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

7.3 Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn die INDEXTRAFFIC GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und der Vertrag dennoch durchgeführt wird.

7.4 Mitarbeiter und/oder Beauftragte der INDEXTRAFFIC GmbH können keine von den Leistungsbeschreibungen und Tarifen sowie von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen treffen.

7.5 Bei Verlangen des Angebots durch den Kunden wird im Voraus vereinbart, daß eine Berechnung des Angebots erfolgt. Mit Annahme der AGB gilt dies als grundsätzlich vereinbart. Die Agentur verpflichtet sich den Kunden zusätzlich vorab auf diese Regelung hinzuweisen.

Sofern nicht schriftlich vorab anders/gegenteilig vereinbart, wird die Angebots- und/oder Vertragserstellung immer aufwandsbezogen berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Alternativ kann auch im Vorfeld ein Festbetrag vereinbart werden.

Der Kunde ist daher auch im Falle einer Nichtbeauftragung zur Zahlung für die Angebots- und/oder Vertragserstellung verpflichtet. Diese Zahlungsverpflichtung tritt auch ein, wenn der Kunde zwar den Auftrag nicht erteilt, aber mit dem Angebot eine Leistung erhält, die er nutzt und normalerweise nur gegen Entgelt erhalten hätte.

8 Leistungsbeschreibung

8.1 Die INDEXTRAFFIC GmbH ermöglicht es dem Kunden, seine Dienstleistungen und Produkte effektiv und zielgruppensicher im Internet zu bewerben und den Erfolg seiner Werbemaßnahmen zu messen.

8.2 Die INDEXTRAFFIC GmbH stellt dazu auftragsbezogen verschiedene Dienstleistungen und Produkte im Bereich Online Marketing zur Verfügung. Diese sind in Punkt 3 benannt und jeweils in einzelvertraglich geschlossenen Vereinbarungen und in produkt- und dienstleistungsbezogenen Konditionsvereinbarungen geregelt. Weiterhin können Regelungen über Leadagentur-Verträge und Agentur-Rahmenverträge abgeschlossen werden.

9 Mitwirkungspflichten des Kunden

9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig zu erbringen, damit die INDEXTRAFFIC GmbH die vertraglich vereinbarten Leistungen durchführen kann. Insbesondere wird er alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Daten in geeigneter Form zur Verfügung stellen. Sofern es erforderlich ist, wird der Kunde die INDEXTRAFFIC GmbH hinsichtlich vor- und nachgelagerter Prozesse eingehend instruieren. Der Kunde stellt in der erforderlichen Zeit eigene Mitarbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

9.1.1 Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so steht ihm kein Schadensersatz aus der hieraus resultierenden Verzögerung zu, eventuell zugesagte Deadlines (Liefertermine) seitens der Agentur verlieren ihre Gültigkeit und Mehraufwendungen für Neuplanungen können berechnet werden.

9.1.2 Bevor die INDEXTRAFFIC GmbH nicht die notwendigen Informationen und Daten in geeigneter Form vom Kunden oder dessen Dienstleistern erhalten hat, ist diese nicht verpflichtet mit der Vertragsdurchführung zu beginnen oder diese fortzusetzen.

9.1.3 Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, der Agentur im Rahmen der Durchführung des Vertrags (Text-, Bild-, Animation-, Ton- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese der Agentur umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format, zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass die Agentur die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

9.1.4 Wenn Informationen und Daten seitens des Kunden nicht in geeigneter Form vorliegen oder zur Verfügung gestellt werden, ist die INDEXTRAFFIC GmbH berechtigt, dem Kunden den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Datenübernahmen/Datenmigrationen bei fehlerhaften, inkonsistenten, unvollständigen oder uneindeutigen Daten und Datenbeständen. Hierzu zählt auch die Bereinigung von Datendubletten, das Entfernen von unnötigen Daten und Quellcode sowie das Schließen von damit verbundenen und generellen Sicherheitslücken.

9.1.5 Für die ordnungsgemäße Erbringung der im Vertrag aufgeführten Leistungen durch die INDEXTRAFFIC GmbH, muss der Vertragspartner der INDEXTRAFFIC GmbH einen ständigen Zugang, Zugriff oder Einfluss auf die Inhalte der Internetseiten des Vertragspartners gewähren. Zur Erfüllung der Leistungen durch die INDEXTRAFFIC GmbH ist eine

kooperative Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner erforderlich. Ist diese kooperative Zusammenarbeit seitens des Vertragspartners nicht oder teilweise nicht möglich, ist die INDEXTRAFFIC GmbH nicht bzw. nur auf Grundlage der erfolgten Kooperation verpflichtet, zu leisten. Unter kooperativer Zusammenarbeit verstehen sich vor allem Maßnahmen, wie die Umsetzung der von der INDEXTRAFFIC GmbH zur Erreichung des Vertragszwecks geforderten notwendigen Änderungen der Internetseiten des Vertragspartners durch ihn selbst.

9.1.6 Sollte die INDEXTRAFFIC GmbH von Seiten des Auftraggebers keinen ständigen und direkten Zugang, Zugriff oder Einfluss auf die Datenbanken und Server des Kunden (per SSH/SFTP/FTP) gewährt werden, sofern dies notwendig ist, trägt der Auftraggeber eventuell anfallende Kosten durch Aufwendungen Dritter (wie z.B. eines Providers).

9.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, der INDEXTRAFFIC GmbH alle zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlichen Daten bereits bestehender Maßnahmen bereit-zustellen, um so eine reibungslose Übernahme der Maßnahmen zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere die bestehende Infrastruktur, Software, Datenbanken sowie deren schriftliche Dokumentation. Sofern diese Informationen nicht vorliegen oder durch den Auftraggeber beschafft werden können, kann die Agentur den hierdurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung stellen.

9.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Leistungen und/oder Teilleistungen der INDEXTRAFFIC GmbH unverzüglich zu untersuchen und Mängel schriftlich, unter genauer Beschreibung, zu rügen. Nimmt die INDEXTRAFFIC GmbH auf Anforderungen des Auftraggebers die Fehlersuche vor und stellt sich heraus, dass keine Fehler oder die gefundenen Fehler außerhalb des Verantwortungsbereichs der Agentur vorliegen, ist die Agentur berechtigt, den Aufwand in Rechnung zu stellen.

9.4 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist die INDEXTRAFFIC GmbH von der Leistungspflicht befreit. Leistet die INDEXTRAFFIC GmbH dennoch, stellt sie den Aufwand entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung und ist berechtigt, für die bereits erbrachten Arbeitsstunden Abschlagszahlungen zu verlangen.

9.5 Der Kunde ist insbesondere angehalten, seine Anforderungen gründlich, vollständig und verbindlich vor Beginn aller Maßnahmen zu planen, sowie schriftlich zu kommunizieren, um einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

9.6 Aufträge oder Weisungen jeder Art des Vertragspartners müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen oder Weisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

9.7 Bei nachträglichen Änderungen trägt der Auftraggeber den entstehenden Mehraufwand. Und akzeptiert hiermit alle damit einhergehenden Verschiebungen der Timelines (zeitlichen Zielvereinbarungen). Des Weiteren ist das Change-Request-Verfahren bei Leistungsänderungen unter Punkt 11 detailliert dargelegt.

9.8 Bei Gefährdung von zugesagten Terminen kann die INDEXTRAFFIC GmbH auf einen Feature-Freeze (Einfrieren von Änderungswünschen bis Fertigstellung der Leistung) bestehen, bevor weitere Änderungswünsche bearbeitet werden.

9.9 Bei Erweiterung des Auftrages kann die INDEXTRAFFIC GmbH auf eine Abschlagszahlung bestehen. Erfolgt die Abschlagszahlung nicht binnen einer Woche nach Erweiterung des Auftrages, so ist die INDEXTRAFFIC GmbH berechtigt, bis zur Zahlung der Abschlagszahlung die Fortführung des Auftrags auszusetzen, auch wenn dadurch ursprünglich vereinbarte zeitliche Zielvereinbarungen nicht mehr eingehalten werden können. Dem Auftraggeber steht kein Schadensersatz für diese Verzögerung zu.

9.10 Der Auftraggeber hat insbesondere sicher zu stellen, dass während einer Bestandsaufnahme keine Änderungen an den Websites vom Auftraggeber selbst oder deren Dienstleister/n vorgenommen werden. Ein hierdurch entstehender Mehraufwand kann in Rechnung gestellt werden.

9.11 Werden Teilaufgaben von Dienstleistern des Kunden durchgeführt, so bedarf dies der Zustimmung der INDEXTRAFFIC GmbH. Setzen Dienstleister des Auftraggebers ohne Absprache Ideen und/oder Konzepte der INDEXTRAFFIC GmbH um, so können diese ebenfalls durch die INDEXTRAFFIC GmbH dem Kunden in Rechnung gestellt werden, sobald die Agentur diesen Sachverhalt gegenüber dem Kunden festgestellt hat.

Sofern es hierbei zu einer fachlich unqualifizierten Umsetzung kommt, wodurch zusätzliche Maßnahmen notwendig werden, können diese berechnet werden.

9.12 Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich der Agentur tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Die Agentur hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten die Agentur ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

9.13 Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist es erforderlich, dass der Vertragspartner der INDEXTRAFFIC GmbH Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der INDEXTRAFFIC GmbH erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

9.14 Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

10 Termine

10.1 Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten der Agentur nur durch den autorisierten Ansprechpartner zugesagt werden.

10.2 Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhaltung eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und ausdrücklich als verbindlich zu bezeichnen.

10.3 Besteht der Auftraggeber auf Fristen, deren Nichteinhaltung mit einer Vertragsstrafe belegt ist, so ist die Vertragsstrafe in ihrer Höhe ausdrücklich im Vorfeld schriftlich zu fixieren und erlangt nur Gültigkeit, wenn die Agentur dieser Vertragsstrafe ebenfalls im Vorfeld schriftlich zugestimmt hat.

10.4 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation) sowie Ausfall von Leistungen durch Dienstleister und Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch den Kunden wie zuzurechnende Dritte etc.), hat die Agentur nicht zu vertreten und berechnen die Agentur, das Erbringen der betroffenen Leistungen, um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Agentur wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

11 Leistungsänderungen und Verfahren Change Request

11.1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von der Agentur zu erbringenden Leistungen ändern (Change Request), so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich (z.B. durch E-Mail) gegenüber der Agentur äußern. Dieser sollte zudem als Change Request durch den Kunden gekennzeichnet sein.

11.2 Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann die Agentur von dem Verfahren nach Absatz 11.2.1 bis 11.2.5 absehen.

11.2.1 Die Agentur prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung (der Change Request) insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und Terminen haben wird. Den durch die Prüfung der Agentur entstandenen Aufwand trägt in jedem Fall der Auftraggeber und wird gemäß Punkt 11.3 geregelt.

11.2.2 Erkennt die Agentur, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt die Agentur dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch (Change Request) weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen zunächst auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

11.2.3 Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung schriftlich, führt die Agentur die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch (Change Request) jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

11.2.4 Nach Prüfung des Änderungswunsches (Change Request) wird die Agentur dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben aus welchen Gründen der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

11.2.5 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

11.2.6 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Punkt

11.2 nicht einverstanden ist.

11.2.7 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit erforderlich, verschoben. Die Agentur wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

11.3 Der Kunde hat den durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwand zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Der Aufwand wird für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagesätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung der Agentur, berechnet.

11.4 Die Agentur hat weiterhin die Möglichkeit ein Feature-Freeze vorzunehmen, der unter Punkt 9.8 und 9.9 geregelt ist.

11.5 Die Agentur ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen der Agentur für den Kunden zumutbar ist.

12 Gewährleistung und Garantien der Agentur

12.1 Die INDEXTRAFFIC GmbH übernimmt die Gewähr dafür, dass die Leistungen entsprechend der bei Vertragsabschluss gültigen Leistungsbeschreibung genutzt werden können und im Wesentlichen die dort beschriebenen Funktionen erfüllen.

12.2 Sind die von der INDEXTRAFFIC GmbH entwickelten oder zur Verfügung gestellten Produkte, zum Beispiel Software, Quellcodes, Datenbanken mangelhaft, weil ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich aufgehoben sind, haftet die INDEXTRAFFIC GmbH gemäß den gesetzlichen Vorschriften für Sach- und Rechtsmängel. Für Mängel der Software, die bereits bei deren Überlassung an den Kunden vorhanden waren, haftet die INDEXTRAFFIC GmbH nur, wenn sie diese Mängel zu vertreten hat.

12.3 Die INDEXTRAFFIC GmbH gewährleistet nicht, dass Leistungen Dritter, insbesondere Netzwerkdienstleistungen oder andere Bereitstellungen Dritter, stets unterbrechungs-, fehlerfrei und sicher vorhanden sind. Es wird ausdrücklich auf die Garantieleistung dieser Dienstleister verwiesen.

12.4 Fehler im Sinn der Gewährleistungen sind ausschließlich reproduzierbare Fehler, deren Ursache in Qualitätsmängeln der Leistungen der INDEXTRAFFIC GmbH liegt. Kein Fehler ist insbesondere eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen, unzulässigen oder schadhafte Daten oder höherer Gewalt resultiert.

12.5 Die INDEXTRAFFIC GmbH kann Gewährleistungen durch Nachbesserung erbringen.

12.6 Falls die Nachbesserung nach drei Versuchen, trotz schriftlich gesetzter angemessener Nachfrist endgültig fehlschlägt, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder den Vertrag zu kündigen.

12.7 Der Auftraggeber muss nachweisen, dass er Mängel schriftlich, gemäß der Mitwirkungspflicht im Rahmen der in Punkt 9.3 genannten Fristen, gegenüber der INDEXTRAFFIC GmbH gerügt hat und dass

die gerügten Mängel auf den Leistungen der Agentur beruhen.

13 Haftung der Agentur

13.1 Die INDEXTRAFFIC GmbH haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Nichterfüllung, nachträgliche Unmöglichkeit, Verzug, Gewährleistung, Verschuldung bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzungen oder unerlaubte Handlungen) nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder arglistigem Verschweigen von Mängeln, insbesondere ausgeschlossen sind hiervon Verzögerungen, die aufgrund von nachträglichen Änderungen durch den Vertragspartner beruhen. Die Haftung für Hilfspersonen ist auf Vorsatz beschränkt. Insbesondere zu Punkt 12.6 gelten die hier dargelegten Ausführungen für Schadensersatzansprüche. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

13.2 Die INDEXTRAFFIC GmbH leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund nur in folgendem Umfang:

13.2.1 Bei Vorsatz in voller Höhe.

13.2.2 Bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft in Höhe des typischen Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Eigenschaftszusicherung verhindert werden sollte.

13.2.3 In anderen Fällen (bei leichter Fahrlässigkeit) nur bei Verletzung einer so wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, aus Verzug und aus anfänglichem Unvermögen und zwar in allen Fällen auf Ersatz des typischen und nicht entfernten Schadens, jedoch beschränkt:

- Bei Lieferungen und Leistungen auf die Auftragssumme der betroffenen Teilleistung. In jedem Fall ist die Haftung maximal begrenzt auf 25.000,- Euro.
- Bei wiederkehrenden Leistungen auf eine anteilige Monatsvergütung für alle Schadensfälle pro Monat.

13.3 Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn die INDEXTRAFFIC GmbH die Verpflichtung nicht erfüllen kann, weil Zulieferer oder Dienstleister, ohne grobes Verschulden der INDEXTRAFFIC GmbH, nicht ordnungsgemäß geliefert haben oder weil die von diesen gelieferte Software oder Netzwerkdienstleistungen nicht ordnungsgemäß funktionieren. Dies umfasst insbesondere (freie) Redakteure und Texter und die von ihnen gelieferten Inhalte.

13.4 Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

13.5 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die INDEXTRAFFIC GmbH nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus den in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind, dass heißt, regelmäßige Sicherungskopien erstellt werden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

13.6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der Agentur bei Haftung der Agentur gegenüber dem Auftraggeber.

13.7 Die INDEXTRAFFIC GmbH haftet nicht für das Verhalten ihres Erfüllungsgehilfen, wenn die INDEXTRAFFIC GmbH sich des Vertragspartners als Erfüllungsgehilfen bedient.

13.8 Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden

begrenzt. In sonstigen Fällen haftet die INDEXTRAFFIC GmbH nicht.

14 Haftungsfreistellung der Agentur

14.1 Die INDEXTRAFFIC GmbH ist für die Inhalte, die der Auftraggeber der INDEXTRAFFIC GmbH zur Verfügung stellt, nicht verantwortlich. Der Kunde versichert der INDEXTRAFFIC GmbH, dass ihm die Nutzungsrechte, insbesondere in Bezug auf die Markennamen zu bewerbender Produkte, durch die jeweiligen Rechtsinhaber eingeräumt wurden. Gleiches gilt für die Verwendung von Domain-Namen, Bildrechten, Texten und sonstigem Materialien.

14.2 Die INDEXTRAFFIC GmbH ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalte auf mögliche Schutzrechtsverletzungen und Wettbewerbsverstöße zu untersuchen. Der Auftraggeber trägt vielmehr allein die Verantwortung für die Zulässigkeit und Freiheit der Rechte von Dritten an den von ihm angemeldeten Begriffen und Inhalte seiner Seiten, dies insbesondere in urheberrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht.

14.3 Der Auftraggeber stellt die INDEXTRAFFIC GmbH von jeglicher Haftung gegenüber Dritten, die dadurch entsteht, dass der Auftraggeber Begriffe oder Inhalte verwendet, die unzulässig oder mit Rechten Dritter belastet sind, frei und verpflichtet sich, der INDEXTRAFFIC GmbH diejenigen Schäden zu ersetzen, die ihr durch die Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen einer möglichen Rechtsverletzung entstehen.

14.4 Die INDEXTRAFFIC GmbH behält sich vor, solche Begriffe oder Aufträge abzulehnen und nicht für die Optimierung zu verwenden, die offensichtlich rechtswidrig sind, Anstoß bei allen billig und gerecht Denkenden Dritten finden oder gegen die Geschäftsprinzipien verstoßen. Die INDEXTRAFFIC GmbH führt jedoch keine eigene rechtliche Prüfung der Begriffe oder der auf den Seiten des Auftraggebers gehosteten/enthaltenen Inhalte durch.

14.5 Die INDEXTRAFFIC GmbH ist berechtigt, die im Namen seiner Kunden erstellten Seiten ganz oder teilweise vom Netz zu nehmen, sie so zu verändern, dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzen oder geforderte Unterlassungserklärungen abzugeben, wenn die INDEXTRAFFIC GmbH von Dritten auf Unterlassung in Anspruch genommen wird.

15 Kontrollpflichten des Auftraggebers

15.1 Sämtliche Texte, Suchbegriffe, Titel und URL's, die in den Ergebnisseiten der Suchmaschinen oder den Websites des Vertragspartners angezeigt werden, müssen vom Auftraggeber freigegeben und durch den Auftraggeber eigenständig kontrolliert werden.

15.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet sicherzustellen, dass die freigegebenen Daten bzw. deren Inhalt, sowie die durch die Suchergebnisse verlinkten Websites in den jeweiligen Zielländern nicht rechts- oder sittenwidrig sind. Insbesondere hat der Auftraggeber strafrechtliche Vorschriften, die Bestimmungen des Rechts der Ordnungswidrigkeit, die Vorschriften zum Jugend- und Verbraucherschutz, sowie das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu beachten. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass weder die von ihm freigegebenen Suchbegriffe, noch seine Anzeige und/oder die durch diese Anzeige verlinkten Websites Rechte Dritter verletzen, insbesondere nicht Persönlichkeits-, Namens-, Urheber-, Nutzungs-, Markenrechte oder sonstige gewerblichen Schutzrechte.

15.3 Die INDEXTRAFFIC GmbH überprüft freigege-

bene Daten des Auftraggebers und deren Inhalte auf eine etwaige Rechts- und/oder Sittenwidrigkeit nicht. Der Auftraggeber ist daher selbst dafür verantwortlich, dass die von ihm gewählten freigegebenen Daten und deren Inhalt, sowie die über diese Suchergebnisse verlinkten Webseiten, sämtliche sonstigen Formen der Benutzung der Werbemaßnahmen durch den Auftraggeber, sowie sämtliche Dienstleistungen des Auftraggebers in den jeweiligen Zielländern nicht gegen die dort geltende Rechtsordnung, anerkannten Verhaltensregeln von Berufsverbänden (insbesondere die Verhaltensregeln des deutschen Werberats) verstoßen und keine Rechte Dritter verletzen. Sollten Dritte die INDEXTRAFFIC GmbH wegen möglicher Rechtsverstöße oder Verletzungen von Rechten Dritter, die aus den vom Auftraggeber gewählten und freigegebenen Inhalten und Werbematerialien bzw. deren Inhalten, den Dienstleistungen des Auftraggebers, den über die Werbematerialien des Auftraggebers verlinkten Websites und/oder jeder sonstigen Art der Benutzung der Werbung resultieren, in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Auftraggeber, der INDEXTRAFFIC GmbH von jeglicher Haftung freizustellen und der INDEXTRAFFIC GmbH sämtliche Kosten zu ersetzen, die der INDEXTRAFFIC GmbH wegen einer (möglichen) Rechtsverletzung entstehen.

16 Urheberrechtliche Nutzungsbestimmungen (Schutzrechte), Domainadministration und -inhaberschaft

16.1 Der INDEXTRAFFIC GmbH stehen alle urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse an den von ihr erstellten Seiten und Inhalten zu, soweit sie nicht ausdrücklich durch Vertrag dem Auftraggeber eingeräumt worden sind.

16.2 Bei Registrierung von Domains bestehen verschiedene Varianten:

16.2.1 Meldet die INDEXTRAFFIC GmbH Domains im eigenen Namen an, erhält der Auftraggeber keine automatischen Nutzungsrechte an den Domains.

16.2.2 Sofern der Auftraggeber die INDEXTRAFFIC GmbH beauftragt in seinem Namen Domains und Hosting anzumieten, so trägt der Auftraggeber die Kosten für die Reservierung und das Hosting während der Vertragslaufzeit. In der Regel richtet die INDEXTRAFFIC GmbH dem Auftraggeber hierzu einen Account (Zugang) ein, über den der Kunde diesen Vorgang eigenständig vornehmen kann. Oder über den die Agentur im Auftrag des Kunden dies vornimmt. Zusätzlich erhält der Kunde in der Regel ebenfalls einen Account für das Hosting.

16.2.3 Meldet die INDEXTRAFFIC GmbH für den Auftraggeber eine Domain auf den Namen des Auftraggebers an oder nimmt der Auftraggeber dies selbst über den Account vor, so räumt der Auftraggeber der INDEXTRAFFIC GmbH hiermit das Recht ein, die Domain im Falle des Zahlungsverzugs nach diesem Vertrag oder anderen als wichtige Gründe im Sinne dieses Vertrages, die zur Kündigung berechtigen, geltenden Gründen, jederzeit auf den eigenen oder einen dritten Namen zu übertragen oder bei der Registrierungsstelle abzumelden.

16.2.4 Vermietet die INDEXTRAFFIC GmbH einzelne oder mehrere Domains an den Kunden, so trägt die INDEXTRAFFIC GmbH die Registrierungskosten.

16.3 Im Falle der Dienstleistung Domain-Management gelten die gesonderten dienstleistungsbezogenen Konditionsvereinbarungen, es gelten die Vertragsbedingungen Domain-Handling und der Kunde hat einen Domainpartnervertrag abzuschließen sowie eine Einzusermächtigung hierfür zu erteilen.

17 Art-Buying & Schutzrechtsverletzungen

17.1 Die Kosten für den Erwerb von Lizenzierungen bezüglich Nutzungsrechte an Bildern, Schriften und Texten, die der Kunde auf Websites und in anderen Medien benutzen möchte, sind vom Kunden zu tragen. Sofern der Kunde die Abwicklung der Lizenzierung (Art-Buying) nicht über die Agentur wahrnehmen möchte, hat der Kunde selbst für eine entsprechende Lizenzierung Sorge zu tragen.

18 Nutzungsrechte & Eigentumsvorbehalt

18.1 Die INDEXTRAFFIC GmbH gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen.

18.2 Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.

18.3 Eine weitergehende Nutzung als in Punkt 17.1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten.

18.4 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. Die INDEXTRAFFIC GmbH kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

19 Preise, Zahlungsbedingungen & Fälligkeit

19.1 Alle Beträge sind Netto-Beträge, zu denen zusätzlich sofern gesetzlich vorgeschrieben die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten ist.

19.2 Die Preise für die vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen ergeben sich aus der Preisliste der Tagessätze sowie aus den jeweiligen Verträgen. Sofern Leistungen erbracht werden, die nicht durch Projektverträge geregelt sind (insbesondere Zusatzleistungen), gelten die jeweiligen Stundensätze. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung der INDEXTRAFFIC GmbH getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von der INDEXTRAFFIC GmbH für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

19.2.1 Bei Projektverträgen wird mit Auftragserteilung die Hälfte der Auftragssumme fällig. Die Rechnungsstellung der übrigen 50 % der Auftragssumme erfolgt grundsätzlich mit der Erbringung der Leistung oder soweit Teilleistungsabschnitte vereinbart wurden, mit Erbringung der jeweiligen Teilleistung. Abweichend hiervon können individualvertragliche Vereinbarungen getroffen werden. Die Rechnungen sind jeweils ohne Abzüge spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar. Der Vertragspartner kommt automatisch in Verzug, wenn die in Rechnung gestellte Summe nicht innerhalb der Zahlungsfrist auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der INDEXTRAFFIC GmbH gutgeschrieben ist. Die Endrechnung kann gegenüber dem Angebot um 10 % abweichen. Sofern die Durchführungskosten höher ausfallen, hat die Agentur gegenüber dem Kunden einen Stundennachweis zu erbringen.

19.2.2 Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann die Agentur ein Handling Fee in

Höhe von 10 % erheben.

19.2.3 Bei Vermietungsverträgen erfolgt die Rechnungsstellung grundsätzlich monatlich.

19.2.4 Im Falle von Domainbestellungen hat die Zahlung unmittelbar zu erfolgen. Fällige Forderungen werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Kunde verpflichtet sich, der INDEXTRAFFIC GmbH bei Vertragsunterzeichnung eine Einzugsermächtigung für die Erhebung der fälligen Entgelte zu erteilen. Scheitert ein Lastschrifteneinzug aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, berechnet die INDEXTRAFFIC GmbH für die Bearbeitung des gescheiterten Lastschrifteneinzugs eine Bearbeitungspauschale von 15,00 Euro. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder ein geringer Schaden entstanden ist. Der INDEXTRAFFIC GmbH bleibt der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist, der sodann erstattungsfähig ist. Die INDEXTRAFFIC GmbH behält sich vor, von Privatpersonen und Personengesellschaften die Gebühren im Voraus zu verlangen.

19.2.5 Bei Traffic-Verträgen erfolgt die Rechnungsstellung grundsätzlich monatlich.

19.2.5.1 Soweit eine Klick-Abrechnung gewählt wurde, erfolgt die Abrechnung der Klicks auf monatlicher Basis aufgrund des von der INDEXTRAFFIC GmbH bereitgestellten Reportings. Hierzu wird dem Auftraggeber ein Zugang (Account) für das Kundencenter bereitgestellt, über welches die Klickzahlen vom Auftraggeber einsehbar sind. Für die Abrechnung der Klicks gilt der jeweils individuell vereinbarte Klickpreis. Sollte darüber hinausgehender Informationsbedarf des Vertragspartners über den aktuellen Vertragsverlauf bestehen, hat er dies schriftlich, per Fax oder per E-Mail an die INDEXTRAFFIC GmbH mitzuteilen. Die INDEXTRAFFIC GmbH wird dem Vertragspartner im Rahmen der Möglichkeiten die erwünschten Informationen nachfolgend in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.

19.2.5.2 Sofern ein Klick-Volumen oder ein monatliches nach oben begrenztes Klick-Budget vereinbart wurde, werden dem Auftraggeber Klicks bis zur Ausschöpfung dieses Volumens bzw. Budgets weitergeleitet und in Rechnung gestellt.

19.2.5.3 Bei Guthaben-Klick-Budget werden diese zuvor durch den Kunden entrichtet und die Klicks bis zur Erschöpfung des Guthabens weitergeleitet.

19.3 Für Leistungen, welche die INDEXTRAFFIC GmbH nicht am derzeitigen Geschäftssitz Berlin erbringen kann, werden gesondert Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Fahrten mit Bahn, Flugzeug, Mietwagen, Fähren, Taxi und Hotelkosten werden gesondert nach Aufwand, Verpflegung und Fahrten mit dem eigenen PKW oder dem Firmenwagen werden nach den jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätzen berechnet. Für Wegezeiten kann die INDEXTRAFFIC GmbH 50 % des anteiligen Tagessatzes berechnen.

19.4 Fälligkeit und Verzug bestimmen sich nach den §§ 284, 286 und 288 BGB. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die INDEXTRAFFIC GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils festgesetzten Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Der Mindestzinssatz beträgt, unabhängig hiervon, 7,5 %. Der Schaden ist höher anzusetzen, sofern die INDEXTRAFFIC GmbH einen höheren Verzugsschaden nachweist. Die Geltendmachung wegen weiterem Verzögerungsschaden bleibt hiervon unberührt.

19.5 Gerät der Vertragspartner länger als 14 Tage

mit der Begleichung einer Rechnung in Verzug, ist die INDEXTRAFFIC GmbH berechtigt, die aktuell für den Vertragspartner durchgeführten Kampagnen und Maßnahmen anzuhalten und hiermit erst wieder zu beginnen, wenn rückständige Beträge inklusive Zinsen an die INDEXTRAFFIC GmbH ausgeglichen wurden. Dies gilt nicht, wenn der Rechnungsbetrag gestundet war.

19.6 Nach erfolgloser Fristsetzung ist die INDEXTRAFFIC GmbH berechtigt, bestehende Verträge außerordentlich zu kündigen. Der Zahlungsanspruch bleibt hiervon unberührt. In diesem Fall werden alle bisher angefallenen Aufwände gemäß der Stundensätze in Rechnung gestellt.

19.7 Das Recht auf Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der INDEXTRAFFIC GmbH schriftlich anerkannt ist. Es gelten die §§ 387 BGB ff. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.

19.8 Ist die INDEXTRAFFIC GmbH in Leistungsverzug geraten, hat der Kunde der INDEXTRAFFIC GmbH zunächst eine den Umständen angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung zu setzen.

19.9 Der Rechnungsversand kann (als PDF) per E-Mail erfolgen.

19.10 Die Preisliste der Agentur wird in angemessenen Zeitabschnitten der Marktlage angepasst.

20 Vertragslaufzeit und Vertragsende

20.1 Für zeitlich befristete Vertragsverhältnisse gelten die in der individualvertraglichen Vereinbarung festgelegten Kündigungsfristen unberührt der Kündigung aus wichtigem Grund.

20.2 Die Klickvolumen-Verträge werden auf mindestens zwölf Monate abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 6 Monate sofern er nicht mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf gekündigt wird.

20.3 Domain-Management Verträge werden auf 12 Monate geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf gekündigt wird.

20.4 Die Laufzeit für OnSite- und OffSite-SEO ist individuell vertraglich festgelegt. Sofern sie nicht festgelegt ist, beträgt die Laufzeit mindestens 12 Monate und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn sie nicht zwei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

20.5 Wichtige Gründe für eine vorzeitige Kündigung des Vertrages durch die INDEXTRAFFIC liegen unter anderem vor, wenn:

20.5.1 Ein wichtiger Grund für die INDEXTRAFFIC GmbH liegt insbesondere dann vor, wenn eine wesentlichen Verschlechterung oder eine erheblichen Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners eintritt oder der Vertragspartner die Zahlungen an die INDEXTRAFFIC GmbH einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen. Daneben besteht ein wichtiger Grund, wenn gegen den Vertragspartner die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder die Einleitung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners droht. Ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren stattfindet.

20.5.2 Ansprüche (auch von Dritten) gegen den Auftraggeber gepfändet werden.

20.5.3 Ansprüche des Auftraggeber gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird.

20.5.4 der Auftraggeber die Bestimmungen über die Zulässigkeit der auf den Rankingseiten eingestellten Inhalte und Begriffe nicht einhält oder gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, insbesondere wird hier auf die Geheimhaltungspflichten verwiesen.

20.5.5 Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt vor, wenn der INDEXTRAFFIC GmbH die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann.

20.6 Ein wichtiger Grund wird vermutet, sofern Dritte die Zulässigkeit der durch den Auftraggeber angemeldeten Begriffe und Seiteninhalte angreifen.

20.7 Mit der Auflösung der Geschäftsbeziehung werden Beträge, die der Vertragspartner der INDEXTRAFFIC GmbH noch schuldet, sofort fällig. Der Vertragspartner ist außerdem verpflichtet, der INDEXTRAFFIC GmbH insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Die INDEXTRAFFIC GmbH ist berechtigt, die für den Vertragspartner oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen.

21 Abwerbungsverbot

21.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Vertragsparteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach, keine Mitarbeiter von der Agentur abzuwerben oder ohne Zustimmung seitens der Agentur anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von der Agentur der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe orientiert sich hierbei an einem mehrfachen des Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters.

21.2 Für den optionalen Fall, dass der Kunde ein Interesse an der Übernahme eines Mitarbeiters der Agentur hat, obgleich ein Abwerbungsverbot besteht, ist folgendes Verfahren zwingend einzuhalten: Der Kunde hat die Geschäftsführung der Agentur darüber in Kenntnis zu setzen und ihr ein Angebot zu unterbreiten. Sofern anschließend eine Einigung zustande kommt, gilt das Abwerbungsverbot als aufgehoben.

22 Werbung, Referenz & Presseerklärungen

22.1 Den Vertragsparteien ist es erlaubt, mit ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit zu werben. Sämtliche Werbemaßnahmen sind im Vorfeld von der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich, per Fax oder E-Mail freizugeben, sofern diese nicht in der AGB oder im Vertrag geregelt sind.

22.2 Der Kunde verpflichtet sich auf Wunsch der INDEXTRAFFIC GmbH, zu deren Know-how-Schutz, im Einzelfall auf deren Nennung bis auf Weiteres zu verzichten.

22.3 Die Agentur darf den Kunden auf ihrer Website, in Imagebroschüren, Präsentationen oder in anderen Medien als Referenzkunde benennen. Dies umfasst auch die Setzung eines Links von Websites der Agentur auf die Websites des Kunden.

22.4 Der Agentur ist es gestattet, ihre Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der

Eigenwerbung – auch nach Beendigung der Vertragszeit – unentgeltlich zu nutzen.

22.5 Die Agentur darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich (auf Messen, Kongressen, Tagungen und Workshops) wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

22.6 Der Agentur verbleibt das Recht zur Urheberbenennung; sie ist berechtigt, ihren Namenszug oder ihr Logo oder sonstige geschäftlich übliche Bezeichnungen auf den Werbemitteln des Kunden dezent und nach Abstimmung mit dem Kunden über die Form vorzunehmen, wenn sie von dem Recht Gebrauch machen will.

22.7 Der Agentur steht das Recht zu, im Impressum oder dem Footer der Websites des Auftraggebers mit Link genannt zu werden.

22.8 Presseerklärungen, in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung – auch per E-Mail – zulässig.

23 Schlichtung

23.1 Die Vertragsparteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.

23.2 Durch die Vertragsparteien nicht lösba-re Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Vertragspartei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn sie dies der anderen Vertragspartei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

23.3 Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Vertragsparteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

23.4 Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterungen zwischen den Ansprechpartnern getroffenen Termine, werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit erforderlich, verschoben.

24 Änderungen & Ergänzungen der AGB

24.1 Dieser Vertrag gibt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

24.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Bestimmungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

25 Anwendbares Recht & Gerichtsstand

25.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts (IPR) und des UN-Kaufrechts.

25.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

AGB / AVB der INDEXTRAFFIC GmbH
ONLINE MARKETING AGENTUR in Version 5
Stand 26. Oktober 2009.